

02.06.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Übermittlung von Schülerinnen- und Schülerdaten am Übergang von der Schule in den Beruf (Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW)

A Problem und Ziel

"Kein Abschluss ohne Anschluss" (KAoA) – mit dieser Landesinitiative gestaltet Nordrhein-Westfalen den Übergang von der Schule in Ausbildung und Studium. Jugendliche erhalten frühzeitig Unterstützung bei der Beruflichen Orientierung, bei der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium. Ziel ist es, allen jungen Menschen nach der Schule eine Anschlussperspektive zu eröffnen und damit eine berufliche Zukunft zu ermöglichen. Eine Berufsausbildung eröffnet jungen Menschen gesellschaftliche Teilhabe. Wie wichtig dies ist, zeigt, dass zwei Drittel der Langzeitarbeitslosen über keine Berufsausbildung verfügen. Eine Berufsausbildung schafft vielfältige Chancen und Aufstiegsmöglichkeiten und ist somit eine verlässliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und bietet einen hohen Schutz vor Arbeitslosigkeit und bewahrt vielfach vor Armut.

Aber nicht allen Schülerinnen und Schülern gelingt es trotz aller Bemühungen der kommunalen Verantwortungsgemeinschaft in KAoA, direkt nach der Schule in eine Ausbildung, ein Studium, einen Bildungsgang am Berufskolleg oder einen alternativen Anschluss wie z.B. in eine berufsvorbereitende Maßnahme, ein soziales oder ökologisches Jahr einzumünden.

Gerade diese Zeit des Übergangs stellt für alle Jugendlichen eine bedeutsame Schwelle mit vielen Herausforderungen dar. Für viele ist diese Übergangsphase eine schwierige Hürde, die sie nur mit Hilfe der Eltern, Schulen oder auch im Bedarfsfall mit den Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger meistern können. Die Lebensperspektive junger Menschen hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Sie ist geprägt von Unsicherheit und Orientierungslosigkeit – die Auswirkungen der Corona-Pandemie und weiterer Krisen haben diese negativen Entwicklungen noch verstärkt. Es ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe, die immer noch fortbestehenden Folgen der Pandemie für junge Menschen in den Blick zu nehmen und Angebote der Unterstützung zu erarbeiten.

Mit KAoA erhalten die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 ein systematisches mit allen relevanten Partnern abgestimmtes Unterstützungsangebot für die Berufliche Orientierung und die Übergangsgestaltung. Im Zusammenspiel von Schule und der Agentur für Arbeit bekommen sie die Möglichkeit, die Informationen und Angebote der Berufsberatung kennenzulernen und die Schulsprechstunden für Informations- und Beratungsgespräche zu nutzen. Mit dem Schuljahr 2022/2023 wurde eine Verantwortungskette in der Sekundarstufe I eingeführt, die alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule im Sommer 2023 verlassen

werden, mit ihren Anschlüssen in den Blick nimmt. Schülerinnen und Schüler werden u.a. noch einmal gezielt auf das Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit aufmerksam gemacht.

Schülerinnen und Schüler, die trotz der durchgängig in allen Jahrgangsstufen bestehenden Beratungs- und Vermittlungsangebote keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, dürfen am Übergang Schule-Beruf jedoch nicht verloren gehen, denn Bildung und berufliche Teilhabe sind der Schlüssel, um Armut zu bekämpfen.

Um dieses Ziel zu erreichen und niemanden zurückzulassen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die es Schulen bei sicherer Kenntnisnahme über eine fehlende Anschlussperspektive von Schülerinnen und Schülern erlaubt, personenbezogene Daten an die zuständige Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, so dass diese die Schülerinnen und Schüler kontaktieren und über Angebote der Berufsinformation und -beratung informieren kann. Leitgedanke hierbei ist es, Schülerinnen und Schüler nicht alleine zu lassen, sondern sie auch nach Beendigung der Schule bei der Berufsfindung zu unterstützen und ihnen damit faire Zukunftschancen zu ermöglichen.

Dieses Ziel wird auf Bundesebene mit dem § 31a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterstützt. Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB III hat die Agentur für Arbeit junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren. Damit die Bundesagentur für Arbeit diese Aufgabe erfüllen kann, ist eine landesseitige Regelung zu schaffen, sodass Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive durch die Schule identifiziert und ihre Daten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden können.

B Lösung

Obwohl knapp zwei Millionen Stellen derzeit in Deutschland unbesetzt sind, bleiben viele junge Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unversorgt. Dass rund 18,5 Prozent der jungen Menschen zwischen 18 und 34 Jahren in Nordrhein-Westfalen über keinen beruflichen Abschluss verfügen, zeigt, dass junge Menschen noch gezieltere Unterstützung benötigen. Das Risiko, aufgrund des fehlenden Berufsabschlusses dauerhaft arbeitslos zu bleiben und dadurch nur eingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, ist bei diesen jungen Menschen besonders hoch. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, diese jungen Menschen auch über die schon vorhandenen Angebote hinaus zu erreichen und nicht verloren zu geben. Da zu vielen jungen Menschen der Übergang von der Schule in den Beruf nach wie vor nicht gelingt, ist es zwingend erforderlich, den Blick gezielt auf diese jungen Menschen zu richten und ihre Potenziale zu heben.

Zur Bewältigung der aktuellen und der zukünftigen Herausforderungen wie z.B. dem Fachkräftemangel ist ein gelungener Übergang von der Schule in den Beruf unabdingbar. Da jedoch der Einstieg in das Arbeitsleben aktuell eine kritische Schwelle für junge Menschen darstellt, besteht dringender Handlungsbedarf. Die Fachkräftesicherung beginnt in der Schule, eine Unterstützung ist aber auch nach Beendigung dieser vonnöten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt daher, das schon bestehende Instrumentarium für die Übergangsgestaltung zu erweitern.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags wird die Pflicht eingeführt, dass die Schulen Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive zu einem bestimmten Zeitpunkt identifizieren. Von der Identifizierung ausgenommen sind solche Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zur Abiturprüfung erlangt haben.

Die personenbezogenen Daten der identifizierten Schülerinnen und Schüler werden von der Schule entweder direkt an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder über die jeweilige Bezirksregierung an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Näheres dazu regelt ein Erlass des Schulministeriums. Die für die Schülerinnen und Schüler jeweils örtlich zuständige Agentur für Arbeit nimmt, wie in § 31a SGB III Abs. 1 definiert, anhand der übermittelten Daten Kontakt mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern auf und lässt ihnen Angebote zur Beruflichen Orientierung und Berufsberatung zukommen.

Für diejenigen, die nicht wissen, wie es für sie nach der Schule weitergeht, bietet das Gesetz die Chance, von der örtlichen Agentur für Arbeit aktiv angesprochen zu werden. Indem Jugendliche von der örtlichen Agentur für Arbeit bei der Aufnahme einer beruflichen Perspektive unterstützt und begleitet werden, kann ihnen ein direkter Einstieg in das Arbeitsleben ermöglicht werden. Mit dieser erforderlichen Maßnahme können Jugendliche erreicht werden, die aufgrund verschiedener Umstände das bestehende Angebot der Agentur für Arbeit bisher nicht ausreichend wahrgenommen haben.

Mit der Einführung des Gesetzes erfolgt ein weiterer wichtiger Schritt, um jungen Menschen mit Unterstützungsbedarfen bessere Zukunftschancen zu eröffnen und ihnen dadurch ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

C Alternativen

Keine. Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) eröffnet gemäß § 120 Abs. 7 S. 2 SchulG die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern an weitere öffentliche Stellen zu übermitteln, sofern dies insbesondere zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich ist, oder ein Gesetz dies erlaubt. Da mit dem Gesetz arbeitsmarktpolitische Zwecke verfolgt werden und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag auf die Schulbildung zielt, werden entsprechende landesrechtliche Grundlagen zur Umsetzung geschaffen.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung. Weiterhin wird die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit frühzeitig unterrichtet.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen bei der Umsetzung.

I Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Behinderung (Disability Mainstreaming)

Menschen mit und ohne Behinderungen werden gleichermaßen von dem Gesetz profitieren.

J Befristung

Das Gesetz tritt mit Beschluss unbefristet in Kraft.

**Gesetz zur Übermittlung von Schülerinnen- und Schülerdaten
am Übergang von der Schule in den Beruf
(Schülerinnen- und Schülerdatenübermittlungsgesetz NRW)**

**§1
Anwendungsbereich**

(1) Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs mit vollzeitschulischen Bildungsgängen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen, übermitteln direkt an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder über die jeweilige Bezirksregierung an die Bundesagentur für Arbeit personenbezogene Daten der nach Absatz 2 identifizierten Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich bei Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive im Sinne des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, haben. Zweck der Datenübermittlung ist die Kontaktaufnahme und Übersendung einer Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung. Nähere Einzelheiten zum Verfahren der Übermittlung regelt das für den Schulbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium per Erlass.

(2) Die Schulen identifizieren zur Vorbereitung der Übermittlung nach Absatz 1 Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des Schuljahres ohne konkrete Anschlussperspektive verlassen werden; die Schülerinnen und Schüler sind insoweit zur Auskunft verpflichtet. Von der Identifizierung ausgenommen sind solche Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zur Abiturprüfung erlangt haben. Diese Datenerhebung erfolgt im zweiten Schulhalbjahr bis zu vier Wochen vor den Sommerferien eines jeden Schuljahres, beginnend ab der Jahrgangsstufe 8.

(3) Personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. der Vor- und Familienname,
2. das Geburtsdatum,
3. das Geschlecht,
4. die Wohnanschrift,
5. die voraussichtlich beendete Schulform und
6. der voraussichtlich erreichte Abschluss.

(4) Die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sind spätestens bis zum 10. Juni eines jeden Jahres je nach Übermittlungsweg entweder an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder über die Bezirksregierung an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel in Nordrhein-Westfalen ist es, allen jungen Menschen nach der Schule eine Anschlussperspektive zu eröffnen und eine berufliche Zukunft zu ermöglichen. Eine Berufsausbildung schafft für junge Menschen eine verlässliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben.

Ein direkter Übergang nach der Schule in eine Ausbildung, ein Studium, einen Bildungsgang am Berufskolleg oder einen alternativen Anschluss wie z.B. in eine berufsvorbereitende Maßnahme, ein soziales oder ökologisches Jahr, gelingt trotz vielfältiger gemeinsamer Bemühungen aber nicht allen Schülerinnen und Schülern. Deswegen ist es eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe, diese jungen Menschen in den Blick zu nehmen und Angebote für ihre Unterstützung zu erarbeiten.

Das Gesetz richtet sich an alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Berufskollegs mit den vollzeitschulischen Bildungsgängen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen und deren Schülerinnen und Schüler, die diese Bildungsgänge ohne konkrete Anschlussperspektiven verlassen werden. Ausgenommen sind solche Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zur Abiturprüfung erlangt haben.

Mit dem Gesetz soll die Identifizierung der Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektiven und Datenübermittlung zwischen Schulen und der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht werden. Schülerinnen und Schüler, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, erhalten von der örtlichen Agentur für Arbeit Informationen mit der Möglichkeit, eine Beratung in Anspruch nehmen zu können, um ihre berufliche Perspektive zu planen.

Leitgedanke hierbei ist es, Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf frühzeitig und noch besser zu erkennen, um ihnen einen erfolgreichen Berufseinstieg zu ermöglichen, denn einige dieser jungen Menschen sehen für sich häufig keine Anschlussperspektiven, aber auch keine bzw. keine adäquaten Ansprechpersonen, die ihnen weiterhelfen könnten.

Gleichzeitig sollen mit der Einführung des Gesetzes unnötige Warteschleifen und nichtzielführende Maßnahmen für junge Menschen vermieden und die Chancen für einen direkten Einstieg in eine Ausbildung erhöht werden. Das Gesetz ist somit erforderlich, um den Übergang von Schule in den Beruf zu verbessern, dabei insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf zur eigenen Zukunftsplanung zu erreichen, denn nach wie vor ist die Schule der Ort, an dem alle jungen Menschen angetroffen werden können. Der Vorteil besteht darin, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der Schulzeit aktiv durch die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit kontaktiert werden und personalisierte Informations- und Beratungsangebote nach Hause zugesendet bekommen. Die örtliche Agentur für Arbeit hält somit den Kontakt zur Schülerin und zum Schüler ohne Anschlussperspektive auch aufrecht, wenn diese bzw. dieser sich nicht zurückmeldet, indem sie ihr bzw. ihm nach einer gewissen Frist in bestimmten Abständen weitere Informationsschreiben zusendet. Durch diese Abfolge der Informationsschreiben behält die örtliche Agentur für Arbeit den Jugendlichen weiterhin über einen längeren Zeitraum im Blick. Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen dürfen auf keinen Fall am Übergang Schule-Beruf verloren gehen. Vielmehr gilt es, diejenigen, die eine Unterstützung benötigen, aufzufangen und ihnen an dieser Schwelle ein

zusätzliches Instrumentarium an die Hand zu geben, das ihnen hilft, eine berufliche Perspektive zu finden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist

- die Identifizierung der Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule durch die Schule, dabei sind solche Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die eine Zulassung zur Abiturprüfung erlangt haben.
- die Zusammenfassung und Übersendung personenbezogener Daten der identifizierten Schülerinnen und Schüler ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die Bundesagentur für Arbeit bzw. die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit, um die Umsetzung des § 31a SGB III zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des § 31a SGB III benötigt Nordrhein-Westfalen ein Gesetz, welches die Erhebung von Schülerinnen- und Schülerdaten und deren Weitergabe an die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht.

III. Alternativen

Keine. Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnet gemäß § 120 Abs. 7 S. 2 die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern an weitere öffentliche Stellen zu übermitteln, sofern dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht erforderlich ist oder ein Gesetz dies erlaubt. Mit diesem Gesetz werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

IV. Gesetzesfolgenabschätzung

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihrer Schullaufbahn keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, werden durch die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit explizit auf die bestehenden Beratungs- und Informationsangebote aufmerksam gemacht. Schülerinnen und Schüler profitieren von der Ansprache und erhalten direkt die Möglichkeit, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Chance, betroffene Schülerinnen und Schüler durch die Ansprache der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit letztmalig für eine Beratung zu gewinnen, ist höher zu bewerten als der durch das Gesetz entstehende Aufwand für die Schulen. Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler liegen den Schulen bereits für Zwecke eines bestehenden Schulverhältnisses vor.

Mit dem Gesetzesentwurf wird das Ziel verfolgt, allen jungen Menschen nach der Schule eine Anschlussperspektive zu eröffnen und damit eine berufliche Zukunft zu ermöglichen. Eine Berufsausbildung eröffnet jungen Menschen gesellschaftliche Teilhabe, ist somit eine verlässliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und bietet einen hohen Schutz vor Arbeitslosigkeit und bewahrt vor Armut.

Zudem werden die Ziele der „Fachkräfteoffensive Nordrhein-Westfalen“ und der Landesinitiative KAOA sowie der „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ unterstützt.

V. Evaluierung

Die Einführung des Gesetzes wird evaluiert und die Ergebnisse nach drei Jahren ausgewertet.

B Besonderer Teil

Zu § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1:

Die Pflicht zur Übermittlung der Daten von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive richtet sich an alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an alle Berufskollegs mit vollzeitschulischen Bildungsgängen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen.

Identifiziert werden alle Schülerinnen und Schüler ohne konkrete Anschlussperspektive, die die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Ende des Schuljahres verlassen werden sowie alle Schülerinnen und Schüler aus den Berufskollegs aus Bildungsgängen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen oder diesen voraussetzen. Ausgenommen dabei sind solche Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zur Abiturprüfung erlangt haben. Denn zum Zeitpunkt der Identifizierung befinden sich die Schülerinnen und Schüler nur zu den Abiturprüfungen in der Schule und alle Schülerinnen und Schüler, die sich schon für ein Studium entschieden haben bzw. entscheiden werden, haben zum Zeitpunkt des Verlassens der Schule noch keine Zusage für einen Studienplatz vorliegen.

Die Schule stellt die benötigten Daten zusammen und übermittelt diese gesammelten Daten. Die Schule benennt entsprechend eine Person, die für diese Aufgabe der Zusammenstellung und Übermittlung verantwortlich ist. Angestrebt wird eine digitale Übermittlung der Daten, sobald die Voraussetzungen für eine technische Umsetzung, die datenschutzkonform und datensicher ist, geschaffen sind. Ein Erlass des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums wird den Übermittlungsweg für die Schulen verbindlich festlegen und konkretisieren sowie die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Formulierung der Zielgruppen aufnehmen. Der geplante Erlass zum Verfahren der Übermittlung durch die Schulen wird federführend von dem, für den Schulbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium verfasst.

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit nimmt Kontakt zu den ihr übermittelten Schülerinnen und Schülern auf, indem sie ihnen Informationen zu Angeboten der Beruflichen Orientierung und Berufsberatung übersendet.

Das Gesetz übernimmt die Formulierung in § 31a SGB III. Daraus folgt für Nordrhein-Westfalen, dass das Angebot sich an Schülerinnen und Schüler richtet, die bei Beendigung der Schule keinen konkreten Anschluss haben. Enger als vom Bundesgesetzgeber ermöglicht, sind in Nordrhein-Westfalen ausgenommen aber solche Schülerinnen und Schüler, die eine Zulassung zu den Abiturprüfungen erlangt haben.

Als konkrete Anschlüsse gelten u.a.:

- Ausbildung
- Besuch eines Berufskollegs
- Besuch der gymnasialen Oberstufe an einer allgemeinbildenden Schule
- Besuch der Berufspraxisstufe an einer Förderschule
- Besuch einer Abendrealschule
- Maßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX
- Freiwilligendienste, Freiwilliger Wehrdienst/Laufbahn Bundeswehr
- Praktikum zum Erreichen der Fachhochschulreife

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Duales Studium
- Studium

Abs. 2:

Die Schule ermittelt anhand einer Befragung durch Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, die, wie in Absatz 1 ausgeführt, keinen Anschluss zum Zeitpunkt der Befragung nachweisen können.

Die Schulen erheben personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Entsprechend liegen den Schulen die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler bereits für Zwecke eines bestehenden Schulverhältnisses vor. Die Zweckänderung, diese Daten zukünftig der Bundesagentur für Arbeit für Beratungsangebote zu übermitteln, erfolgt aus den oben dargelegten Gründen zwecks Ermöglichung eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

Zusätzlich wird den Schulen mit diesem Gesetz auferlegt, die konkreten Anschlüsse der Schülerinnen und Schüler zu erheben. Dabei ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der erforderlichen Informationen gem. Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mitzuteilen, dass sie zur Angabe der Daten verpflichtet sind (Artikel 13 Absatz 2 lit. e DSGVO, Erwägungsgrund 60 Satz 4 zur DSGVO) sowie, dass die Schule die erhobenen Daten anschließend an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln wird.

Um die Effektivität der Datenerhebung bei der betroffenen Personengruppe und somit die Zielerreichung dieses Gesetzes sicherzustellen, ist es erforderlich, zugleich mit der Befugnis zur Datenerhebung die korrespondierende Auskunftspflicht der betroffenen Personen zu regeln. Denn es handelt sich bei den Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive gerade um eine Personengruppe, die bisherige vielfältige Bemühungen der Schulen zur Vermittlung sowie freiwillige Angebote außerschulischer Akteure zur Beratung und Unterstützung während der Durchführung der Beruflichen Orientierung ab der Jahrgangsstufe 8 in KAoA, die Angebote der Verantwortungskette aller Akteure für die Abgangsklassen der Sekundarstufe I oder das Angebot der Berufseinstiegsbegleitung nicht angenommen hat. Entsprechend ist ein signifikanter Nutzen dieses Gesetzes im Vergleich zur bisherigen Rechts- und Sachlage zu erwarten, wenn zur Auskunft über ihre Anschlussperspektiven eine gesetzliche Pflicht besteht. Die übertragene Aufgabe leitet sich aus dem Auftrag der Übergangsgestaltung im Prozess der Beruflichen Orientierung ab. In den letzten Jahren haben Schülerinnen und Schüler, trotz aller Bemühungen der Beruflichen Orientierung und Übergangsgestaltung, ohne Anschluss die Schule verlassen. Fallen die Schülerinnen und Schüler einmal aus dem System, so ist es mit einer großen Herausforderung verbunden, sie wieder aufzufangen. Mithilfe des § 31a SGB III können die Schülerinnen und Schüler mehrmals kontaktiert werden.

Die Identifizierung der jungen Menschen ohne Anschlussperspektive erfolgt im zweiten Schulhalbjahr der Entlassklasse vier Wochen vor Schuljahresende, da zu diesem Zeitpunkt die Zusagen für einen Ausbildungsplatz, einen anderen Schulplatz oder weitere Anschlüsse, wie z. B. ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ähnliches, erfolgt sein müssten.

Jugendliche, die ab der Jahrgangsstufe 8 nach Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht vorzeitig die Schule verlassen, werden bei dem Gesetz mitberücksichtigt.

Abs. 3:

Absatz 3 nennt in Anlehnung an § 31a SGB III alle Daten, die an die Bundesagentur für Arbeit zur Kontaktaufnahme übermittelt werden dürfen.

Abs. 4:

Die Übermittlung der Daten je nach in dem Erlass des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium festzulegenden Übermittlungsweg an die Bundesagentur für Arbeit oder an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit erfolgt vor Beginn der Sommerferien und vor Entlassung der Abgangsjahrgänge spätestens bis zum 10. Juni eines jeden Jahres, damit diejenigen Schülerinnen und Schüler ohne konkrete Anschlussperspektive zeitnah kontaktiert werden und Beratungsangebote erhalten können.